

und dem Lande Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Forstverwaltung, diese durch den Oberlandforstmeister, Antragsgegner,

wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit nachstehender Erlasse betreffend die Organisation der Forstverwaltung in Rheinland-Hessen-Nassau

hat der Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz in der Sitzung vom 10. Dezember 1947 für Recht erkannt:

Der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 25. Juli 1946, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in Rheinland-Hessen-Nassau, veröffentlicht im Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau 1946, S. 172 sowie die Erste Anweisung zur Durchführung des Präsidialerlasses vom 25. Juli 1946, veröffentlicht im Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1947, S. 242, 243 sowie die Erläuternde Verfügung des Ministers für Landwirtschaft und Ernährung (Landesforstamt) Tagebuch-Nr. 1050 II an die Landforstmeister der Regierungsforstämter Koblenz, Trier und Montabaur, sind, soweit sie die Körperschaftswaldungen betreffen, verfassungswidrig.

Vorstehende Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes werden hiermit auf Grund der Artikel 135 Absatz 2 und 136 der Verfassung verkündet. Sie haben gemäß Artikel 136 der Verfassung Gesetzeskraft.

Die zur Durchführung der Entscheidung Nr. 3 erforderlichen Rechtsvorschriften ergehen demnächst.

Koblenz, den 23. Juni 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier

140. Landesgesetz über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. I Seite 189), in denen nach § 14 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I Seite 472) das Amtsgericht Berlin für zuständig erklärt ist, ist das Amtsgericht oder Nachlaßgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

§ 2

In den Fällen, in denen durch die Verordnung vom 31. Mai 1934 eine Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten in Berlin oder des Standesamtes I in Berlin begründet ist, wird die für die Entscheidung zuständige Stelle im Einzelfall durch den Minister der Justiz bestimmt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die für das Gebiet der Pfalz erlassene Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Pfalz über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 21. November 1946 - Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Pfalz 1946 Seite 628 - außer Kraft.

Koblenz, den 22. Juni 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

141.

Landesgesetz zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Aufhebung von Urteilen

§ 1

Aufhebung von Verurteilungen antinationalsozialistischer Straftaten

(1) Gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ausschließlich aus politischen, rassenmäßigen oder weltanschaulichen Gründen aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen worden sind oder allein nach nationalsozialistischer Auffassung zu bestrafen waren oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben, die jemanden aus den angeführten Gründen benachteiligten, sind auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) aufzuheben.

(2) Der Antrag kann nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden; für Kriegsgefangene und Ausgewanderte beginnt die Antragsfrist sechs Monate nach Entlassung oder Rückkehr in das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet.

§ 2

Aufhebungsverfahren

(1) Die Aufhebung des Urteils umfaßt alle Nebenstrafen und Nebenfolgen. Die aufhebende Entscheidung ist auf Antrag des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder in anderer Weise auf Staatskosten bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist, innerhalb deren sie erfolgen soll, sind in der Entscheidung festzusetzen.

(2) Falls hinsichtlich einer zur Bildung einer Gesamtstrafe herangezogenen Einzelstrafe die Voraussetzungen der Aufhebung auf Grund des § 1 vorliegen, ist die Gesamtstrafe aufzulösen, die Einzelstrafe aufzuheben und, falls mehr als eine weitere Einzelstrafe bestehen bleibt, eine neue Gesamtstrafe zu bilden.

(3) Die gerichtliche Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Das Gericht kann einzelne Beweiserhebungen oder mündliche Verhandlungen anordnen. Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Verfahren stattgefunden hat. Im übrigen gilt hinsichtlich der Zuständigkeit § 31 der Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 11. April 1947. Die hiernach zuständige Strafkammer hat auch die nach Absatz 2 erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Sie kann die vorläufige Aussetzung der Strafvollstreckung anordnen. Gegen den über die Aufhebung entscheidenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

(4) Ein Richter, der bei der aufzuhebenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist im Aufhebungsverfahren kraft des Gesetzes ausgeschlossen.

(5) Die Kosten des Aufhebungsverfahrens trägt, soweit Aufhebung erfolgt, die Staatskasse. Die dem Verurteilten oder seinen Hinterbliebenen erwachsenen notwendigen Auslagen können im Falle der Aufhebung der Staatskasse aufgelegt werden.

(6) Die Erstattung von Kosten und Geldstrafen sowie die Entschädigung für einen durch Strafvollstreckung erlittenen Vermögensschaden werden durch besondere Vorschriften geregelt.

(7) Die Aufhebung einer Verurteilung ist im Strafregister von Amtswegen zu vermerken. Über aufgehobene Strafen ist aus dem Strafregister Auskunft nur auf Antrag des Betroffenen, seiner Hinterbliebenen und der anerkannten Vereinigung der Opfer des Nationalsozialismus zu erteilen. Dabei sind die Aufhebung der Strafe und die Beschränkung der Auskunft besonders hervorzuheben.

§ 3

Einstellung der Verfolgung antinationalsozialistischer Straftaten

Soweit nach § 1 Absatz 1 Verurteilungen aufzuheben wären, sind anhängige Strafverfahren einzustellen und neue Strafverfahren nicht einzuleiten.

Abschnitt II

Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafverfolgung

§ 4

Nachholung der Strafverfolgung

Unbeschadet der Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 sind Verbrechen oder Vergehen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus politischen Gründen nicht bestraft worden sind, zu verfolgen, wenn Grundsätze der Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die nachträgliche Sühne verlangen. Dies gilt insbesondere für Verbrechen und Vergehen, die mit Gewalttaten und Verfolgungen aus politischen, rassistischen oder weltanschaulichen Gründen verbunden sind.

§ 5

Unbeachtlichkeit von Straffreierklärungen und Niederschlagungen

Die Verfolgung wird nicht dadurch gehindert, daß die Tat durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine andere Maßnahme der nationalsozialistischen Regierung für straffrei oder nicht rechtens erklärt worden ist, oder daß aus politischen Gründen die Einleitung eines Strafverfahrens unterblieben oder ein eingeleitetes Verfahren niedergeschlagen worden ist.

§ 6

Unbeachtlichkeit einer Strafverfolgungs- verjährung

Ist die Strafverfolgung infolge der in § 5 bezeichneten Maßnahmen oder deshalb unterblieben oder verzögert worden, weil der Täter unter dem Schutz der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände stand, so steht eine dadurch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretene Verjährung der Strafverfolgung nicht entgegen, wenn die Verfolgung binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten aufgenommen wird.

§ 7

Nachholbarkeit des Antrages

Ist zur Verfolgung der in § 4 bezeichneten Straftaten ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetzbuch erforderlich, so können Antrag oder Ermächtigung binnen dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgeholt werden, wenn sie mit Rücksicht auf ein in den §§ 5 und 6 bezeichnetes Verfolgungshindernis unterblieben sind.

§ 8

Unbeachtlichkeit der Strafvollstreckungs- verjährung

(1) Auf die Verjährung der Vollstreckung von Strafen, deren Vollstreckung bei ordnungsmäßiger Behandlung in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 hätte erfolgen müssen, findet die Vorschrift des § 6 entsprechende Anwendung.

(2) Dies gilt nicht, wenn lediglich auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark erkannt worden ist.

§ 9

Unbeachtlichkeit politischer Gnaden- erweise

(1) Strafen, deren Vollstreckung nicht verjährt oder trotz Verjährung nach § 8 noch zulässig ist, sind ohne Rücksicht auf Strafaufschub, Strafunterbrechung, Strafaussetzung, Gnadenerweise, Straffreiheitsvorschriften oder sonstige Vergünstigungen zu vollstrecken, sofern diese Vergünstigungen ausschließlich aus politischen Gründen gewährt worden sind.

(2) § 8 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Beschuldigten

Ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag der

Staatsanwaltschaft zuungunsten des Beschuldigten auch dann wieder aufgenommen werden, wenn aus politischen Gründen zu Unrecht die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen, das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte zu einer unverhältnismäßig niedrigen Strafe verurteilt worden ist.

§ 11

Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten

(1) Ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) zugunsten des Verurteilten auch dann wieder aufgenommen werden, wenn das Gericht infolge politischer, rassenmäßiger oder weltanschaulicher Einflüsse zu Unrecht eine Strafe verhängt oder auf eine unverhältnismäßig hohe Strafe erkannt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen kann, so ist das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzustellen, wenn die Erhebung der Klage infolge der in Absatz 1 bezeichneten Einflüsse erfolgt ist und der Täter nicht unehrenhaft, insbesondere nicht aus Eigennutz oder anderen niedrigen Beweggründen gehandelt hat.

(3) Eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet nicht statt, wenn lediglich auf Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark erkannt worden ist.

§ 12

Wiederaufnahmeverfahren

(1) Der Wiederaufnahmeantrag (§§ 10 und 11) kann nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Über die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Verfahren stattgefunden hat. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 finden Anwendung.

(3) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Bestimmungen des § 371 sind jedoch nicht anzuwenden. Befindet sich der Verurteilte, zu dessen Ungunsten ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt worden ist, in Haft, so kann das Gericht anordnen, daß er festgehalten wird, bis das Gericht den Antrag verworfen oder im Falle seiner Zulassung in der Sache selbst anderweitig entschieden hat. Führt das Wiederaufnahmeverfahren zu einer Milderung oder Aufhebung der Strafe, so ist die neue Entscheidung auf Antrag des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung auf Kosten der Staatskasse bekanntzumachen. § 2 Abs. 1 Satz 3 ist anwendbar. Zur Einlegung der sofortigen Beschwerde sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte, der Verurteilte und der Verletzte auch dann berechtigt, wenn sie nicht selbst den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt haben.

(4) Die Entschädigung von Personen, bei denen das Wiederaufnahmeverfahren zu einem Freispruch, zu einer geringeren Strafe oder zur Einstellung des Verfahrens geführt hat, wird besonders geregelt.

(5) Die Vermerke über Strafen, die auf Grund dieses Gesetzes geändert wurden, sind im Strafregister von Amtswegen zu berichtigen. Hinsichtlich der Auskunft über die ursprüngliche Strafe gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 7 Satz 2 und 3 sinngemäß.

Abschnitt III Änderung von Todesurteilen

§ 13

Wiederaufnahme des Verfahrens zur Durchführung des Artikels IV des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung in Deutschland

(1) Ist durch rechtskräftiges Urteil auf eine Todesstrafe erkannt worden, die durch eine in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 in Kraft getretene Rechtsvorschrift angedroht worden war, so ist das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 Abs. 2 Strafprozeßordnung) zugunsten des Verurteilten wieder aufzunehmen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat den Antrag zu stellen, falls das Urteil noch nicht vollstreckt und die Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht beschlossen worden ist. Auf das Verfahren findet § 12 entsprechende Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 ist jedoch unanwendbar.

(3) Der Antrag auf Wiederaufnahme kann nicht als unbegründet verworfen werden.

Abschnitt IV Schlußvorschriften

§ 14

Inkrafttreten, Durchführungsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf von zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung notwendigen Bestimmungen.

Koblenz, den 23. März 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

GVBl. 48
S. 246
Gnadenrecht-Gesetz

GVBl. 57
S. 185
Neufassung

142. Landesgesetz über die Neuregelung des Gnadenrechtes

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

GVBl. 48
S. 246
L.G. über das Gnadenrecht

GVBl. 57
S. 185
Neufassung

(1) Das Gnadenrecht in Strafsachen und Dienststrafsachen umfaßt die Befugnis, rechtskräftig erkannte Strafen einschließlich Nebenstrafen, Einziehungen und sonstiger Nebenfolgen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder auszusetzen.

(2) Die Niederschlagung eines Straf- oder Dienststrafverfahrens vor rechtskräftiger Entscheidung ist unzulässig.

§ 2

(1) Das Gnadenrecht steht der Regierung des deutschen Landes zu, in dessen Bereich die Strafe verhängt worden ist.

(2) Strafen, die vom Volksgerichtshof, dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug, dem Reichsdienststrafhof oder dem Dienststrafsenat beim Reichsgericht, einem Wehrmachtsgeschicht, einem SS- und Polizeigericht oder von einer Behörde verhängt worden sind, an deren Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, unterliegen dem Gnadenrecht des Landes, in dem nach dem 8. Mai 1945 die erste Vollstreckungshandlung gegen den Verurteilten stattgefunden hat oder stattfinden soll. Wenn eine Vollstreckung der Strafe oder ihrer Nebenfolgen seit dem 8. Mai 1945 nicht stattgefunden hat und auch in Zukunft nicht mehr in Betracht kommt, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die Ausübung des Gnadenrechtes nach dem Wohnsitz, den der Verurteilte zur Zeit des Inkrafttretens der Landesverordnung besitzt oder bei späterer Einwanderung in das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet erstmalig begründet.

(3) Die Zuständigkeit in Gnadensachen der Sondergerichte richtet sich nach der Vorschrift des Absatzes 1. Die Regierung des Landes, in dem der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung seinen Wohnsitz gehabt hat, ist jedoch dann zur Ausübung des Gnadenrechtes berufen, wenn die Verurteilung nur deshalb durch ein außerhalb der jetzigen Landesgrenzen gelegenes Sondergericht erfolgt ist, weil das damals örtlich zuständige Sondergericht seinen Sitz außerhalb dieser Grenzen hatte.

(4) Für Gesamtstrafen steht das Gnadenrecht dem Lande zu, das nach den vorstehenden Absätzen für die in die Gesamtstrafe aufgenommenen schwersten Einzelstrafen zuständig wäre, bei gleich schweren Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Gebiete dem Lande, das als erstes mit der Gnadensache befaßt wurde.

§ 3

(1) Im Lande Rheinland-Pfalz ist gemäß Artikel 103 der Verfassung die Entschließung über die Ausübung des Gnadenrechtes bei Todesstrafen der Landesregierung, bei lebenslangen Zuchthausstrafen dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Dieser entscheidet ferner über die gnadenweise Aufhebung eines auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehaltes lautenden Dienststrafurteils und die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

(2) Ein Todesurteil darf gemäß Artikel VII Ziffer 13 des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung für Deutschland nur mit Zustimmung der Militärregierung vollstreckt werden. § 453 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Im übrigen wird die Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich aller Strafen, Nebenstrafen, Einziehungen und sonstigen Nebenfolgen bei Verurteilung durch die ordentlichen Gerichte dem Minister der Justiz, in den übrigen Fällen jedem Minister für seinen Geschäftsbereich übertragen.

(2) Die Minister können das Recht, bedingte Strafaufsetzung, Strafausstand und Ratenzahlungen zu gewähren sowie Kosten nachzulassen oder zu stunden, auch auf nachgeordnete Behörden weiter übertragen und das Verfahren in Gnadensachen für ihren Geschäftsbereich im Verwaltungswege regeln.

§ 5

Die Rechtsanordnung über die Neuregelung des Gnadenrechtes vom 31. August 1946 - Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz 1946, Seite 573 - tritt mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Kraft.

§ 6

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf einer Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 15. April 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

143. Landesgesetz über die Erhebung einer Weinabgabe

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, die in den Gebieten Pfalz und Rheinhessen seit dem 1. Juli 1945 erhobene Weinabgabe mit dem Abgabesatz von 0,40 RM. je Liter auch in den übrigen Gebietsteilen des Landes einzuführen.

§ 2

Das Aufkommen aus der Weinabgabe ist ausschließlich für Zwecke der Förderung der Landwirtschaft, insbesondere zur Bekämpfung der Schädlinge der Nutzpflanzen (Reblaus, Peronospora, Kartoffelkäfer) zu verwenden.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. Es ist befristet bis zum 31. Dezember 1948.

Koblenz, 3. März 1948.

Der Ministerpräsident
Altmeier.

144. Landesverordnung über die Änderung des Steuersäumniszuschlages.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung vom 16. Oktober 1947 wird die Landesverordnung vom 15. Mai 1947 über Änderung des Steuersäumniszuschlages - aufgenommen im Verordnungsblatt der Landes-